



Nutzungsbestimmungen für Drohnenflüge auf städtischen Sportanlagen der Stadt Zürich

- Die Verwendung von Drohnen (Multicopter und Modellluftfahrzeuge mit Kamera) richtet sich nach der VLK (Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien), den Regelungen nach BAZL (Bundesamt für Zivilschuttfahrt) und dem Reglement über den Betrieb von Modellluftfahrzeugen über öffentlichem Grund (www.bazl.admin.ch).
- Die Drohne darf nur von registrierten Pilot*innen geflogen werden.
- Die Bewilligung ist personenbezogen und darf nicht auf andere Pilot*innen übertragen werden.
- Drohnenflüge sind ausschliesslich über dem bewilligten Anlageteil der Sportanlage erlaubt.
- Das Sportamt kann die Bewilligung einschränken oder annullieren, wenn besondere Gründe dafür vorliegen (z.B, Veranstaltungen, Bauarbeiten etc.).
- Die zugewiesenen Anlageteile sowie Nutzungsdauer und Belegungszeiten sind strikte einzuhalten.
- Eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.– wird in Rechnung gestellt, wenn eine Abänderung einer bereits bestätigten Bewilligung verlangt wird.
- Annullationen bis 8 Wochen vor dem reservierten Nutzungstermin sind kostenlos. Bei einer Absage weniger als 8 Wochen vor dem Nutzungstermin, fallen Annullationskosten von mindestens Fr. 100.– an. Bei einer Absage weniger als 2 Wochen vor dem reservierten Belegungstermin ist die volle Gebühr geschuldet. Auch Bewilligungsnehmende die gemäss Art. 5 gebührenbefreit sind, haben Annullationskosten in der Höhe von Fr. 100.– zu entrichten.
- Der Hausordnung sowie den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere gelten folgende Regelungen:
 - Für Beschädigungen an der Infrastruktur und deren Einrichtungen haftet die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer. Entsprechende Vorfälle sind umgehend dem Betriebspersonal zu melden.
 - Für Diebstähle, Beschädigungen und Unfälle lehnt die Stadt Zürich jede Haftung ab.
- Die Nichteinhaltung der Nutzungsbestimmungen zieht den sofortigen Entzug der Bewilligung nach sich. Die dem Sportamt daraus entstehenden Aufwendungen werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.